

Bekanntmachung der Stadt Brunsbüttel

Bebauungsplan Nr. 82 "Wohngebiet Alte Gärtnerei zwischen Wurtleutetweute und Pillauer Weg" im beschleunigten Verfahren der Stadt Brunsbüttel

hier: Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Brunsbüttel hat in ihrer Sitzung am 27.03.2019 den Bebauungsplan Nr. 82 "Wohngebiet Alte Gärtnerei zwischen Wurtleutetweute und Pillauer Weg" im beschleunigten Verfahren bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen sowie die Begründung einschließlich ihrer Anlage gebilligt.

Das Gebiet des Bebauungsplans wird wie folgt umgrenzt:

- im Nordosten: durch die südwestliche und südöstliche Grenze des Grundstücks Wurtleutetweute 28 a sowie durch die südwestliche Grenze der Grundstücke Memeler Straße 4, 6 und 8,
- im Südosten: durch den Pillauer Weg und die nordwestliche Grenze der Grundstücke Pillauer Weg 8 und 13,
- im Südwesten: durch die nordöstliche Grenze der Grundstücke Grüner Weg 11 bis 15 und Wurtleutetweute 26 sowie die südöstliche und nordöstliche Grenze des Grundstücks Wurtleutetweute 26 a und
- im Nordwesten: durch die Straße Wurtleutetweute.

Dies wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 82 "Wohngebiet Alte Gärtnerei zwischen Wurtleutetweute und Pillauer Weg" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung einschließlich ihrer Anlage tritt mit Beginn des 30.04.2019 in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan Nr. 82 "Wohngebiet Alte Gärtnerei zwischen Wurtleutetweute und Pillauer Weg" sowie die Begründung mit ihrer Anlage von diesem Tage an bei der

- **Stadtverwaltung Brunsbüttel
Fachbereich 3 / Bauamt – Zimmer 107
Albert-Schweitzer-Straße 9 in 25541 Brunsbüttel**

während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente auf der Homepage der Stadt Brunsbüttel ins Internet eingestellt unter der Adresse „https://www.brunsbuettel.de/Bauen_Wirtschaft/Bauen/Bauleitpläne/Bebauungspläne/“ und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brunsbüttel geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch

diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung des Bebauungsplans sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Brunsbüttel unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, welche die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Brunsbüttel, den 24.04.2019

L.S.

**Stadt Brunsbüttel
Der Bürgermeister**

**Martin Schmedtje
Bürgermeister**